

**Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern III“
in Nordheim**

Satzung

**zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortskern III“ in Nordheim**

Aufgrund von § 142 Abs. 1,3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 21.07.2017 folgende

S A T Z U N G

**zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern III“ in Nordheim beschlossen:**

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die in der vom Gemeinderat am 13.06.2008 beschlossene und am 19.06.2008 in Kraft getretene Satzung über die förmlich Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“ wird um folgende Grundstücke erweitert:

Hauptstraße 29, Flst. 1/10,
Kelterstraße 30, Flst. 1/11,
Freiflächen Hauptstraße Teilflächen von Flst. 1/25
Hauptstraße 24 und 26, Flst. 236/1,
Flst 327/1, 328/1,
Flst. 236 und 236/2.

Auf diesen Grundstücken liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen behoben werden sollen.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes und der Erweiterungsflächen ergibt sich aus dem Lageplan LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 23.05.2017

Dieser ist Bestandteil der Satzung und kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 bezeichneten Flurstücke.

Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen § 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nordheim, den 21.07.2017

gez.
Volker Schiek
Bürgermeister



Gemeinde Nordheim

Ortskern III
 Letzte zur Satzung über die
 formale Festlegung des
 Sauerungsgebietes

Hinweis:
 Der Ursprung ist Bestandteil der Satzung über
 die formale Festlegung des Sauerungsgebietes
 "Ortskern III" in Nordheim

Verfahrensterminals: Beschluss über die formale Festlegung gemäß § 11 BauZG	23.07.2007
Gemeinderatsbeschluss:	02.08.2007
Obstliche Bekanntmachung	02.08.2007
Satzungsterminals: gemäß § 142 BauZG i.V.m. § 4 GemO	15.06.2008
Gemeinderatsbeschluss:	15.06.2008
Obstliche Bekanntmachung	15.06.2008
1. Änderung Erweiterung des formale festgelegten Sauerungsgebietes	15.06.2008
Gemeinderatsbeschluss:	
Obstliche Bekanntmachung	
Ausfertigung: Nordheim, den	

Volker Schick, Bürgermeister

Änderung des formale festgelegten Sauerungsgebietes
 Änderung des formale festgelegten Sauerungsgebietes

0 10 20 30
 M 1:1000 (DN-A0)
 Urmaßstab
 23.03.2017
KE
 Kanton Nordheim
 Urmaßstab
 23.03.2017
 Urmaßstab
 23.03.2017
 Urmaßstab
 23.03.2017

